

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/25 98/14/0182

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §93:

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):98/14/0180 E 25. September 2001

Rechtssatz

Das Wesen einer Hausdurchsuchung gemäß §§ 93 ff FinStrG besteht darin, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch ohne das Einverständnis der Betroffenen in das Hausrecht eingreifen zu dürfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998140182.X07

Im RIS seit

23.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

29.03.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$